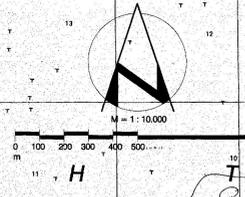
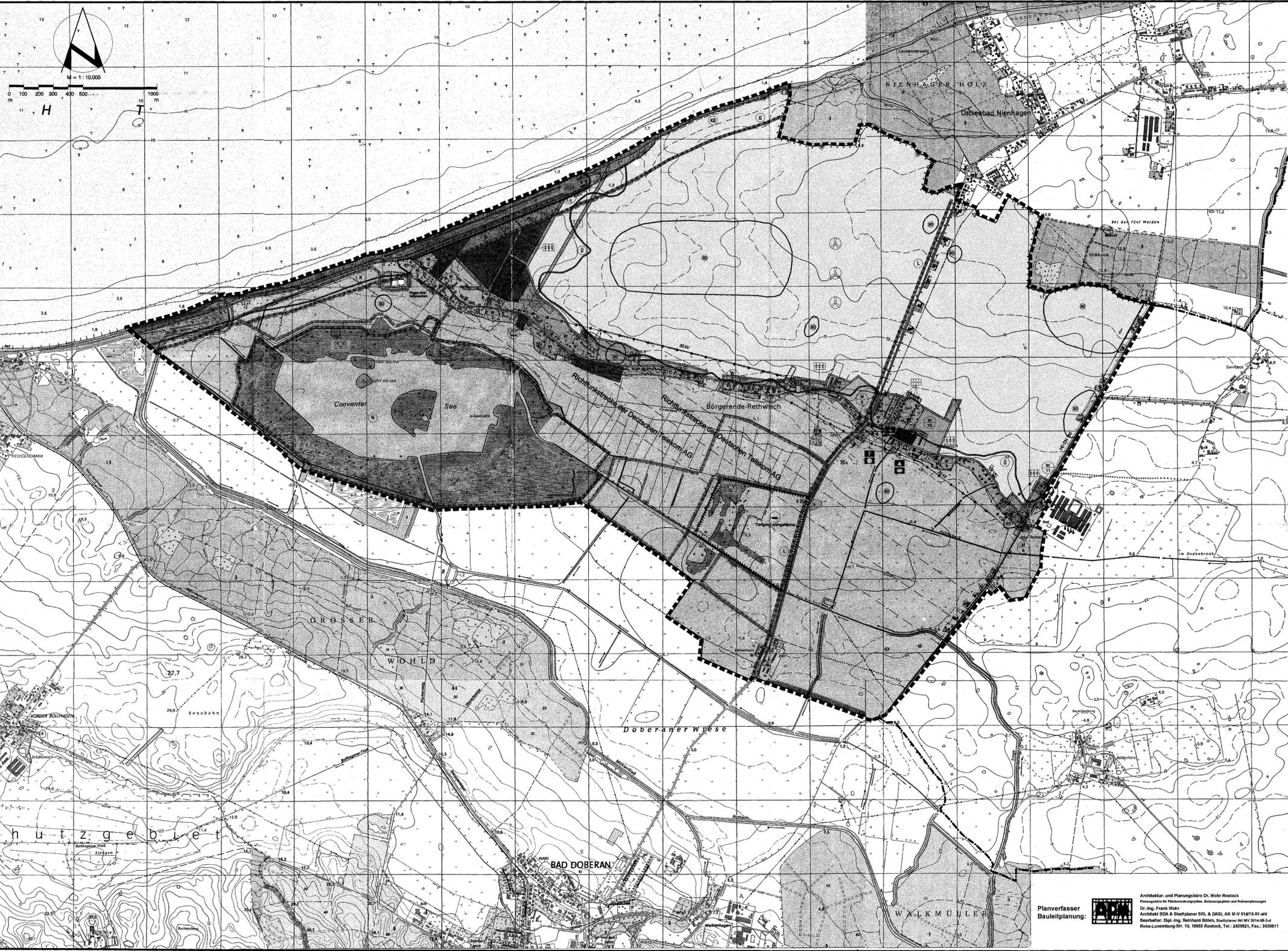


BÖRGERENDE-RETHWISCH

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereinigung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerordnung 1990 - PlanZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

- Zweckbestimmung:**
- Wochenendhausgebiet
 - Campingplatzgebiet
 - Ferienhausgebiet
 - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
- Zweckbestimmung:**
- Hotel
 - Sport- und Freizeitanlagen

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
 Geschosflächenzahl

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf**
- Einrichtungen und Anlagen:**
- Öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIEN
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ruhender Verkehr
- Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:
 Abwasser, hier: Regenrückhaltebecken

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- oberirdisch, hier: 20 kV Elektroenergie
- unterirdisch, hier: HD, DN 150 Erdgas

GRÜNLÄCHEN
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Zweckbestimmung:**
- Gärten
 - Sportplatz
 - Zeitplatz
 - Strand, Badeplatz
 - Friedhof
 - naturbellassene Grünfläche
 - Schutzgrün
 - Gehölzbestand

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Zweckbestimmung:**
- Küstenschutzgebiet (§ 136 LWaG, Beschluß Nr. 121-20 / 76 des Rates des Bezirkes Rostock vom 09.09.1976)
 - überflutungsgefährdete Niederungsläche bei einem Bemessungshochwasserstand von 2,80 m über HN
 - Küstenschutzstreifen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LWaG)

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Ackerflächen
- Wiesen- und Weidflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- Naturschutzgebiet (§ 23 LNatG M-V)
- Landschaftsschutzgebiet (§ 23 LNatG M-V)
- Gewässerschutzstreifen (§ 19 LNatG M-V)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
 (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Bodendenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Flächenutzungsplanes (hier: Gemeindegrenze)
- Grenzen anderer Gemeinden
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Nummer der Baufläche bzw. des Baugebiets
- Ortsdurchfahrtsgrenze
- vorhandene Windenergieanlagen
- Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom AG

KENNZEICHNUNGEN
 (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Nr. 6 (siehe Erläuterungsbericht Pkt. 19)

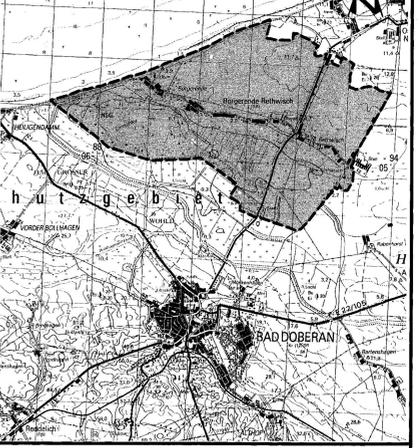
VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05. 07. 1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen sind gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30. 10. 1993 durchgeführt worden.
4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11. 01. 1994, 16. 07. 1996 und 23. 07. 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat am 18. 11. 1993 das oben genannte Flächenutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.
6. Der Entwurf des Flächenutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 11. 01. 1994 bis zum 11. 02. 1994 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 21. 12. 1993 bis zum 11. 02. 1994 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10. 12. 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Entwurf des Flächenutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächenutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 16. 07. 1996 bis zum 16. 08. 1996 und nochmals in der Zeit vom 01. 08. 1997 bis zum 02. 09. 1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausliegen. Die öffentlichen Auslegungen sind mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 01. 07. 1996 bis zum 17. 07. 1996 sowie vom 17. 07. 1997 bis zum 08. 08. 1997 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

9. Der Flächenutzungsplan wurde am 10. 12. 1998 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächenutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. 12. 1998 gebilligt.

- Bürgerende-Rethwisch, 22.01.93 Jaeger Bürgermeister
- Bürgerende-Rethwisch, 06.07.93 Jaeger Bürgermeister
- Bürgerende-Rethwisch, 06.07.93 Jaeger Bürgermeister
- Bürgerende-Rethwisch, 06.07.93 Jaeger Bürgermeister
- Bürgerende-Rethwisch, 28.03.1999 Jaeger Bürgermeister

Übersichtsplan, M 1 : 50.000



BÖRGERENDE-RETHWISCH
 Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Bürgerende-Rethwisch, 10. 12. 1998 Jaeger Bürgermeister

Planverfasser
 Bauleitplanung: **Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock**
 Promenadenstr. 10, 18055 Rostock, Tel.: 242021, Fax.: 242011
 Dr.-Ing. Frank Mohr
 Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL, AK M-V 91615-91 und
 Bauverleiher: Dipl.-Ing. Richard Böhm, Bauverleiher Nr. 21436-3d
 Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 242021, Fax.: 242011